

112.4

Anhang E: Facherweiterungsstudium Sekundarstufe II (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe II)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 7 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe II die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

- EDK Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10), insbesondere Art. 6 und Art. 12. Abs. 1
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO PH FHNW)
- Anhang C, Fachwissenschaftliche Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

2. Ziele des Studiums

Mit dem erfolgreichen Absolvieren eines Facherweiterungsstudiums kann ein bestehendes EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen um die Lehrbefähigung für ein weiteres Fach bzw. für weitere Fächer erweitert werden.

3. Studienbeginn

Das Facherweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

Für die Zulassung zum Facherweiterungsstudium ist ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen erforderlich sowie für das gewählte Zusatzfach bzw. die gewählten Zusatzfächer fachwissenschaftliche Studienleistungen aus einem universitären Bachelor- und Masterstudium im Umfang von mind. je 90 ECTS-Punkten und allfällige Zusatzstudien gemäss den Anforderungen für das zweite Diplomfach unter Ziff. 3 im Anhang C, Fachwissenschaftliche Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen).¹ In den mind. je 90 ECTS-Punkten müssen pro Fach mind. zwei Seminararbeiten bzw. gleichwertige fachwissenschaftliche Arbeiten enthalten sein.

¹ Für Studien an der Universität Basel gilt: Wenn die Studierenden keinen zusätzlichen universitären Abschluss anstreben, sind sie im Status „Lehramt“ eingeschrieben und müssen keine Bachelor- oder Masterprüfungen ablegen und auch keine Bachelor- oder Masterarbeiten verfassen.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können nur formale Studienleistungen angerechnet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 7 ff. StuPO PH FHNW sowie nach den Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien zu den Gebühren für das Studium an der Pädagogische Hochschule FHNW.

7. Studienumfang und Studiendauer

Es sind beim Studium einer Fachweiterung Studienleistungen im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu erwerben und bei zwei Fachweiterungen gleichzeitig 26 ECTS-Punkte. Die maximale Studiendauer beträgt bei einer Fachweiterung zwei und bei zwei Fachweiterungen drei Semester.²

8. Fächerangebot und Studienaufbau des Fachweiterungsstudiums

¹ Das Fächerangebot richtet sich nach Anhang A, Studienpläne Sekundarstufe II.

² Im berufsbezogenen Studium sind im Rahmen des Diplomstudiengangs Sekundarstufe II in den Bereichen Fachdidaktik und Berufspraktische Studien folgende Leistungen zu erbringen:

Bei einer Fachweiterung

	Fachdidaktik	Berufspraktische Studien
Lehrveranstaltungen / Praktika	10 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> • 4 Module sowie • die Individuelle Arbeitsleistung (1 IAL = 2 ECTS-Punkte.) 	6 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> • Immersionspraktikum [3 ECTS-Pkt.] sowie • das Fokuspraktikum mit Videoportfolio [3 ECTS-Pkt.]. Das Videoportfolio bildet eine benotete Individuelle Arbeitsleistung.
Total Studienumfang	16 ECTS-Punkte	

² Ergänzung vom 1. Februar 2020

Bei zwei Facherweiterungen³

	Fachdidaktik	Berufspraktische Studien
Lehrveranstaltungen / Praktika	Fach 1 10 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> • 4 Module sowie • die Individuelle Arbeitsleistung (1 IAL = 2 ECTS-Punkte.) Fach 2 10 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> • 4 Module sowie • die Individuelle Arbeitsleistung (1 IAL = 2 ECTS-Punkte) 	6 ECTS-Punkte <ul style="list-style-type: none"> • Immersionspraktikum [3 ECTS-Pkt.] sowie • das Fokuspraktikum Fach 1 mit Videoportfolio [3 ECTS-Pkt.]. Das Videoportfolio bildet eine benotete Individuelle Arbeitsleistung.
Total Studienumfang	26 ECTS-Punkte	

9. Individuelle Arbeitsleistungen und Leistungsnachweise

¹ Individuelle Arbeitsleistungen werden auf der 6er-Skala benotet. In den Berufspraktischen Studien entspricht der Leistungsnachweis dem Videoportfolio, das seinerseits Bestandteil des abschliessenden Fokuspraktikums P3 ist.⁴

² Leistungsnachweise, die im Rahmen einer Veranstaltung erbracht werden müssen, werden mit "erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet. Studierende müssen in allen besuchten Modulen die verlangten und definierten Leistungsnachweise erbringen.

10. Diplomierung

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO PH FHNW und in den *Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)*⁵, *Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)*⁶, *Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie*.

³ Ergänzung vom 1. Februar 2020

⁴ Vgl. *Anhang I, Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe II*

⁵ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁶ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

² Der Abschluss des Facherweiterungsstudiums heisst "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... (Unterrichtsfach)". Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte "Lehrdiplom für Maturitätsschulen für ... (Unterrichtsfach bzw. Unterrichtsfächer) vom ... (Datum des Lehrdiploms)".

³ Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 StuPO PH FHNW berechnet.⁷

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe II geregelt.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

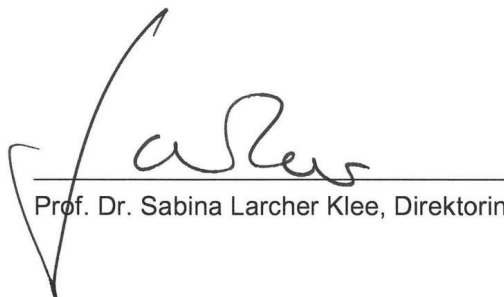


Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

⁷ Ergänzung vom 17. Januar 2018